UNIVERSITÄT SALZBURG

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2026/27
02. November 2026
07. Stück

12. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates für die Bediensteten des Allgemeinen Universitätspersonals sowie der Behindertenvertrauensperson

Termine der Wahl:

Dienstag, 24. November 2026, 9 bis 16 Uhr,
Dekanatssitzungssaal der NW-Fakultät, Hellbrunnerstr. 34/1

sowie

Mittwoch, 25. November 2021, 9 bis 16 Uhr,
Senatssitzungssaal der Universität, Kapitelgasse 4-6

1. In den Betriebsrat sind 12 Mitglieder zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre.

2. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer*innen, ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am 28. Oktober 2026 (Tag der Gruppenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes) das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl (24. und 25. November 2026) als Allgemeines Universitätspersonal an der Universität beschäftigt sind.

3. Die **Liste der Wahlberechtigten** liegt nebst einem Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, idgF.) im **Mitarbeitendenservicecenter** der Universität von **Mo-Fr von 8.00 – 12.00 Uhr** (barrierefreier Zugang) sowie im **Sekretariat der Abteilung Human Resources** der Universität **von Mo-Do von 12.00-16.00 Uhr,** Kapitelgasse 4, zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer*innen des Allgemeinen Universitätspersonals auf.

Einwendungen gegen die Wähler*innenliste können von allen im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer*innen bis zum **9. November 2026** bei der unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. **Wahlvorschläge**, welche die Wahlwerber*innen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **10. November 2026** bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerber*innen, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 16 Arbeitnehmer*innen unterfertigt ist, hierbei werden auf die erforderliche Anzahl die Unterschriften von Wahlwerber*innen nur bis zu einer Höhe von 8 angerechnet. Eine/r der Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages ist als Vertreter*in desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktion, Listenname) zu versehen.

Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer*innen Bedacht genommen werden.

5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom **20. November 2026** an im Sekretariat der Abteilung Human Resources der Universität, Kapitelgasse 4/2, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

6. Die **Stimmabgabe** findet am **24. November und 25. November 2026** zu den angegebenen Zeiten statt. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzubringen.

7. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, z.B. durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wähler*innen in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legen. Dieser Umschlag ist sodann geschlossen der Vorsitzenden zu übergeben, die ihn ungeöffnet in die Urne legt.

9. Zusätzlich wird allen Wahlberechtigten die Möglichkeit geboten, mittels **Briefwahl** von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

a) Wahlberechtigte, die – soweit heute bekannt – an den Wahltagen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind (z.B. durch Urlaub, Karenzurlaub, Leistung-,Präsenz- oder Zivildienst oder Krankheit), werden die Briefwahlunterlagen automatisch an ihre Wohnadresse zugeschickt.

b) Wahlberechtigte, die infolge Ausübung ihres Berufes oder anderer wichtiger ihre Person betreffenden Gründe an den Wahltagen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis **16. November 2026** bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes (josefine.puntus@plus.ac.at) per E-Mail (Betreff: Briefwahl) unter Angabe der postalischen Zustelladresse die Ausstellung der Briefwahlunterlagen beantragen.

Den Wahlberechtigten nach a) und b) werden die Briefwahlunterlagen ab **18. November 2026** mittels eingeschriebenen Briefes an die angegebene Zustelladresse postalisch zugesandt.

Werden Briefwahlunterlagen ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (blaues Wahlkuvert) zu geben. Dieser Umschlag (blaues Wahlkuvert), in dem sich ausschließlich der Stimmzettel befinden darf, darf keine Aufschrift oder Zeichen tragen, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, und ist sodann geschlossen (das Verschließen erfolgt allein durch Einstecken der Lasche und keinesfalls auf andere Weise wie z.B. Zukleben) zusammen mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in den ebenfalls ausgehändigten oder übermittelten bereits frankierten Rücksendeumschlag zu legen.

Dieser Rücksendeumschlag ist wiederum verschlossen auf dem Postweg (an das angegebene Postfach) dem Wahlvorstand zu übermitteln.

Die Rücksendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **25. November 2026 bis 16 Uhr** beim Wahlvorstand einlangt. Werden Wahlkuverts ohne die Wahlkarte retourniert oder langen diese verspätet ein, sind die Stimmzettel ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch ist er/sie nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Weiters wird an beiden Wahltagen aus dem Kreis der begünstigten Personen eine Behindertenvertrauensperson gewählt.

11. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind:
Josefine Puntus – Vorsitzende
Peter Dahlbach, Mag.
Roland Robwein, Mag. Dr. BA.

Die Ersatzmitglieder sind:
Karl Rothauer, Mag.
Patrick Wimmer, MA. MA.
Stefan Gmoser

Montag, 2. November 2026

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes

Josefine Puntus e.h.

Impressum
Herausgeber und Verleger:
Rektor der Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
5020 Salzburg